



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

☎ 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch
Homepage: www.lampenberg.ch

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 8. Dezember 2004

Gültig ab 1. Januar 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lampenberg, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

A Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen mit dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Lampenberg

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekannt gegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

²Die Unterlagen zu den Gemeinderatsanträgen sind vorgängig während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufzulegen.

§ 4 Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG)

¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt.

²Das detaillierte Protokoll kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

³Die Gemeindeversammlung beschliesst, wie das Protokoll den Stimmberechtigten vor der Genehmigung zur Kenntnis gebracht wird.

§ 5 Publikation (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie die Erlasse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lampenberg veröffentlicht.

B Gemeindebehörden

§ 6 Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1bis GemG)

Für beratende Ausschüsse und Kommissionen ist nach einer Dauer von vier Jahren eine Neuwahl durch die Gemeindeversammlung vorzunehmen.

§ 7 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzlichen Befugnisse eingeräumt:

a) Wahl der Gemeindeangestellten

b) Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen (unter Vorbehalt von § 6 der Gemeindeordnung)

§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹Im Gemeinderat wird das Protokoll durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin geführt.

²In folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behörde- resp.

Kommissionsmitglied geführt:

- a) Schulrat für Kindergarten und Primarschule
- b) Sozialhilfebehörde
- c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- d) Wahlbüro
- e) Beratende Ausschüsse und Kommissionen

C Schule

§ 9 Kindergarten und Primarschule mit umfassenden Blockzeiten

¹Die Kantonale Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule regelt die wöchentliche Unterrichtszeit.

D Rechnungswesen und Gebühren

§ 10 Ausgabezuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) der Schulrat für Kindergarten und Primarschule für die Anschaffung von Schulmobiliar und Schulmaterial
- b) die Sozialhilfebehörde

§ 11 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

E Bussen

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemeindegesetzes statt.

F Schlussbestimmungen

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

²Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das bisherige Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 4. Juni 1997.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg vom 8. Dezember 2004 genehmigt.

Rückwirkend auf den 1. Januar 2005 genehmigt (Verfügung) durch die Finanz- und Kirchendirektion am 3. März 2005 (behandelt vom GR an Sitzung Nr. 2005/09 vom 7. März 2005)

Abschnitt C, §9 geändert gemäss Beschluss von der Einwohnergemeindeversammlung vom 06. Juni 2015.

Mit Beschluss vom 01. Oktober 2015 durch den Regierungsrat Dr. A. Lauber von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:
Hans Schlumpf

Der Schreiber:
Max Gysin